

## **Rundschreiben Nr. 085/2020**

### **Coronavirus – Haftungsansprüche bei Absagen von Veranstaltungen**

Der Deutsche Städtetag hat den Städteverband Schleswig-Holstein über die Rechtlichen Grundlagen bezüglich der Haftungsansprüche bei Absagen von Veranstaltungen infolge des Coronavirus wie folgt informiert:

*„Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Conoravirus sind bundesweit in den vergangenen Wochen eine Reihe größerer Veranstaltungen wie Messen und Sportveranstaltungen von den Veranstaltern selbst oder durch Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz auf der Grundlage von Erlassen der Länder abgesagt worden. Eine mögliche Schadensersatz- bzw. Entschädigungspflicht aufgrund einer behördlichen Anordnung hat große Rechtsunsicherheiten aufgeworfen. Die in diesem Zusammenhang an die Hauptgeschäftsstelle herangetragenen Fragen werden in dem beigefügten Vermerk beleuchtet und rechtlich eingeordnet.*

*Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle Haftungsansprüche gegen Kommunen bei einer Untersagung einer Veranstaltung aufgrund einer ordnungsbehördlichen Anordnung weder nach dem Infektionsschutzgesetz noch auf der Grundlage anderer Rechtsgrundlagen bestehen. Der Vermerk ist zu Ihrer Information als **Anlage** beigefügt.*

*Der Bund soll bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite künftig für einen befristeten Zeitraum zusätzliche Kompetenzen bekommen. Das sieht ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Infektionsschutzgesetzes der Koalitionsfraktionen (BT-Drs. 19/18111) vor. Das Bundesgesundheitsministerium soll ermächtigt werden, Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen und die Gesundheitsversorgung sicher zu stellen. Mit der Novelle soll auch eine Entschädigungsregelung für Eltern geschaffen werden, wenn die Betreuung der Kinder nach einer behördlichen Schließung von Einrichtungen nicht mehr möglich ist. Weitere Änderungen in den Entschädigungstatbeständen abgesehen von redaktionellen Änderungen sind nach dem derzeitigen Stand nicht vorgesehen.“*

\* \* \*

*Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:*

*Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.*